



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2025 sgv-dp/mm

Vernehmlassungsantwort: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 16. September 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung zu nehmen. Dabei handelt es sich um Teilrevisionen der Kernenergieverordnung (KEV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieverordnung (EnV), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Stromversorgungsverordnung (StromW). Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Das vorliegende Vernehmlassungspaket beinhaltet mehrere Verordnungen, die inhaltlich voneinander zu unterscheiden sind. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die EnEV, EnV und VHBT.

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir begrüssen die Angleichung an das EU-Recht sowie die Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz. Es ist zentral, dass dabei keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Schweiz-spezifischen Vorgaben (sog. Swiss Finish) entstehen.

Wichtig ist zudem die vollständige Anerkennung bestehender EU-Konformitätsbewertungen und technischer Unterlagen (keine Doppelspurigkeiten) sowie ein verhältnismässiger, risikobasierter Vollzug ohne zusätzliche Prüfpflichten. Eine vollständig harmonisierte und unbürokratische Umsetzung ist zwingend sicherzustellen.

Die Marktüberwachung erfolgt bereits heute stichprobenbasiert. Wir plädieren für einen weiterhin risikobasierten und verhältnismässigen Vollzug, der keine zusätzlichen Meldepflichten oder systematischen Einzelprüfungen für Importeure und Händler mit sich bringt.

Anhang 2.1: Geräte, die bereits nach EU-Recht zertifiziert sind, sollen ohne zusätzliche Prüfungen oder ergänzende schweizerische Vorgaben in Verkehr gebracht werden können. Ein Swiss Finish – etwa durch erweiterte Messanforderungen, zusätzliche Nachweise oder separate Kontrollprozesse – lehnen wir entschieden ab, zumal dieser zum Nachteil von Anbietern und Konsumenten wäre.

Anhang 1.23: Wir begrüssen die Orientierung an den bestehenden europäischen Ökodesign-Anforderungen, da damit eine kohärente Harmonisierung erreicht und technische Handelshemmnisse vermieden werden zum Nutzen von Anbietern und Kunden.

Art. 6 Abs. 1: Wir unterstützen die vollständige Übernahme der EU-Energieetiketten, wie sie im erläuternden Bericht vorgesehen ist. Entscheidend ist für uns, dass keine Schweiz-spezifischen Anpassungen oder ergänzenden Etiketten geschaffen werden und bestehende EU-Etiketten unverändert anerkannt werden. Jede Abweichung würde zu unnötigen administrativen Aufwänden und Doppelprozessen führen.

Art. 8: Bestehende EU-Konformitätsbewertungen und EU-Technikdossiers sollen vollständig anerkannt werden, um Doppelprüfung und unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden.

Übergangsfristen: Die Verordnungsänderungen sollen einheitlich per 1. Juli 2026 in Kraft treten. Da mehrere zugrundeliegende EU-Verordnungen erst Ende 2025 finalisiert werden und die Umsetzung insbesondere bei komplexen Gerätetypen, wie z.B. netzwerkfähigen Bürogeräten (Drucker oder Computerhardware), Displays oder Set-Top-Boxen, einen erheblichen technischen und administrativen Vorlauf erfordert, erachten wir eine gestaffelte Einführung oder eine angemessene Verlängerung der Übergangsfrist als zwingend. Die aktuell vorgeschlagenen Fristen erachten wir als nicht praktikabel. Hersteller müssen ihre Gerätetypen sowie die zugehörigen technischen Unterlagen rechtzeitig an die neuen Anforderungen anpassen können. Eine verlängerte Übergangsfrist erhöht die Planungssicherheit und stellt sicher, dass Hersteller und Importeure die Umstellung effizient, kostenbewusst und mit vollzugstauglichen Prozessen vornehmen können.

Energieverordnung (EnV)

Art. 4c, Abs. 3, Bst. b: Artikel ändern «für die anderen Brenn- und Treibstoffe: bis Ende April des Folgejahres.». Wir begrüssen die Lockerung in Bezug auf die Entwertung. Insbesondere im Brennstoffbereich, der in den Wintermonaten den grössten Absatz hat, stellt die Frist eine Herausforderung dar. Wir erachten somit eine Ausweitung auf Ende April als sinnvoll.

Verordnung des UVEK über den Herkunfts-nachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

Art. 6 Abs. 2bis Bst c.: Es soll der folgende Passus ergänzt werden «flüssige Brenn- und Treibstoffe produzieren.». Die Plausibilisierung der Mengen aus der flüssigen Biotreibstoffproduktion durch eine für den Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da die Biotreibstoffproduktion bereits durch das BAZG geprüft wird. Produktionsdaten werden mit den periodischen Meldungen monatlich an das BAZG rapportiert. Obwohl die Produktionsbetriebe von einer Mineralölsteuererleichterung profitieren, muss das BAZG die Mengen ohnehin prüfen, um die Ertragsneutralität (MinStG Art. 12e) zu garantieren.

Gemäss unserem Verständnis ist die vorgeschlagene jährliche Überprüfung der erfassten Produktionsdaten eine Folge der Anbindung der Association of Issuing Bodies (AIB) an Pronovo. Die Anbindung von AIB ist für die Defossilisierung der Gasversorgung wichtig. Andererseits führt die geforderte jährliche Überprüfung zu Zusatzaufwand, wodurch sich die Kosten für Schweizer Biogas weiter erhöhen. Daher fordern wir eine pragmatische Umsetzung, beispielsweise im Rahmen bestehender Kontrollen des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches (TISG).

Art. 1 Abs. 1 Bst. h: Artikel ändern «*die Angaben zum Produktionsstandortland, Datum der Inbetriebnahme;*». Die Veröffentlichung des Standorts, Name und Adresse des Betreibers, stellt eine Verletzung der Geschäftsgeheimnisse der Importeure dar. Diese betreiben grossen Aufwand um Lieferanten von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen, welche nach Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) konform produzieren können, zu erschliessen. Importeure, welche keine Exklusivverträge haben, laufen Gefahr den Lieferanten an Konkurrenten zu verlieren, wenn dieser auf dem HKN ersichtlich ist. Das Energiegesetz (EnG) Art. 9 Abs. 5 lässt die vorgeschlagene Anpassung zu.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter